

Allgemeines (Überblickswerke, Editionen, Handbücher, Lexika)

MATTHIAS THIEL (†), **Studien zu den Urkunden Heinrichs V.**, hrsg. von Martina Hartmann, unter Mitarbeit von Sarah Ewerling/Anna Claudia Nierhoff (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Bd. 63), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2017. – XII, 140 S., 7 Abb., geb. (ISBN: 978-3-447-10860-7, Preis: 40,00 €).

Lange Zeit klaffte in der Reihe der „Urkunden der deutschen Könige und Kaiser“ eine empfindliche Lücke, fehlte doch die Edition der Diplome Heinrichs V. († 1125), des letzten Saliers auf dem Herrscherthron, und seiner Gemahlin Mathilde. Matthias Thiel, der 1984/85 die Aufgabe übernommen und das Material „in termingerechter Erfüllung seines Planes“ erfasst hatte, legte bereits vor über zehn Jahren ein Editionsmanuskript vor (siehe jeweils die Berichte der Präsidenten, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters (DA) 41 (1985), S. V und S. IX; DA 48 (1992), S. XI; DA 63 (2007), S. IX). Bis heute ist dieses Editionsmanuskript aber nicht zum Abdruck gelangt. Stattdessen wurde Mitte 2010 auf der Homepage der Monumenta Germaniae Historica eine digitale Vorab-Edition bereitgestellt, die als „zitierfähig“ gilt, aller Vorbemerkungen, textkritischen Apparate und Sachkommentare freilich entbehrt (<http://www.mgh.de/ddhv/>). Gleichwohl wurde sie von der Forschung begierig aufgegriffen. Bereits im Juni 2011 veranstaltete man in Bochum eine Tagung über „Heinrich V. in seiner Zeit“, deren Akten GERHARD LUBICH herausgegeben hat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 34, Köln u. a. 2013). Allerdings lässt dieser Tagungsband nicht immer erkennen, wie viel er der Vorab-Edition, vom Herausgeber bloß als „Sammlung“ titulierte (ebd., S. 3), tatsächlich verdankt. Der unbefriedigende Editionsstand wird den künftigen Herausgeber der Thielschen Diplomata-Ausgabe in eine Zwickmühle manövrieren. Berücksichtigte er nämlich die Fortschritte nicht, die erzielt worden sind, nachdem das Editionsmanuskript bei den MGH eingereicht worden war, würde die Edition bei ihrem Erscheinen bereits als veraltet wirken. Nähme er dagegen den aktuellen Forschungsstand auf, dann würden die Grenzen zwischen Thiels editorischen und interpretatorischen Leistungen und den später gezogenen, aber ohne dessen Vorarbeiten gar nicht möglichen Schlussfolgerungen verwischt. Beispielsweise hat Caspar Ehlers in dem genannten Tagungsband, ohne Thiels Namen zu erwähnen, für die statistische Auswertung der Urkunden Heinrichs V. pauschal auf „den Beitrag von Elke Goetz in diesem Band“ verwiesen (S. 81, Anm. 1), die wiederum in ihrem „Werkstattbericht“ – so der Untertitel – die Diplome lediglich abgekürzt zitiert hat und Thiel als deren Editor mit Schweigen übergang.

Umso dankbarer wird man der Herausgeberin Martina Hartmann für die postume Veröffentlichung der hier anzuzeigenden Kanzlei- und Urkundenstudien aus der Feder von Matthias Thiel sein. Diesem hatten die MGH bereits Anfang der 1990er-Jahre zugesagt, zur „Entlastung schwierig zu formulierender Vorbemerkungen“ (DA 47 (1991), S. XI) einzelne „Probleme (...) gesondert in den ‚Studien und Texten‘“ abhandeln zu dürfen (DA 48 (1992), S. XI). Die weitere Entstehungsgeschichte des jetzt vorliegenden Bandes sowie die notwendigen redaktionellen Eingriffe in Thiels Manuskripte umreißt Martina Hartmann im Vorwort und gedenkt dabei auch der Mithilfe von ALFRED GAWLIK (S. VI), der aber auf dem Titelblatt im Gegensatz zu den beiden Redakteurinnen nicht erwähnt wird.

Die vorliegenden Studien gliedern sich in einen umfangreicheren ersten Teil, in dem Fragen aufgegriffen werden, wie sie sonst in der Einleitung eines Diplomata-Bandes geklärt werden (S. 1-73), und einen etwas kürzeren zweiten Teil mit Miscellen über

sechs ausgewählte Diplome, Verträge und Briefe Heinrichs V. (S. 75-120). Register und Konkordanzen (S. 121-140) sowie sieben meist farbige Tafeln runden den Band ab. Die Abbildung ganzer Urkunden ohne Maßangabe auf den kleinformatischen Seiten macht allerdings nur begrenzt Sinn und ist für detaillierte paläografische Vergleiche untauglich; kaum etwas zu sehen ist auf den Abbildungen 3 und 7, was den problematischen Vorlagen geschuldet sein dürfte. Wichtig ist vor allem das Urkundenregister (S. 123-129), weil Querverweise zwischen den Studien des Buches auf Stellen, an denen ein und dieselbe Urkunde behandelt wird, in der Regel fehlen. So wäre es, um nur ein Beispiel zu nennen, in der chronologischen Tabelle der Urkunden durchaus sinnvoll gewesen, zu den von Thiel als Verfälschungen erkannten und umdatierten Diplomen D †23a/b für Kloster Bibra (S. 29 mit Anm. 131) auf diejenige Stelle eines anderen Kapitels zu verweisen, an der er diese Umdatierung näher begründet (S. 40). Leider konnten Thiels Zitate aus dem Codex Udalrici (unter anderem S. 70, Anm. 50; S. 94, Anm. 1; S. 103, Anm. 5) nicht mehr in der zeitgleich erschienenen Edition von KLAUS NASS nachgewiesen werden (MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit, Bd. 10, Wiesbaden 2017).

Thiel geht stets von einzelnen Problemen aus, deren Tragweite sich vielleicht dem ersten Blick bei flüchtiger Lektüre nicht unmittelbar erschließen mag, die bei genauem Hinsehen jedoch der Mediävistik bedenkenswerte Einsichten vermitteln und insbesondere der Diplomatie neue Forschungsfelder eröffnen. Die erste Studie über die „Datierungen der Kanzleinotare“ (S. 3-36) offenbart deren wenig erbaulichen Rechenkünste; die Rede ist vom „Zahlenchaos“ (S. 26) und von „teilweise erschreckenden Rechenfehlern“ (S. 24), die allerdings nicht, wie man sonst anzunehmen geneigt ist, ein Notar vom anderen übernahm, sondern jeder für sich verschuldete. Für die beiden ersten Notare Heinrichs V., Adalbert A und B, kann man anhand einer Tabelle der von ihnen verwendeten „Jahreskennzahlen“ verfolgen, wie sie sich die Datierungen der Urkunden zurechtlegten (S. 29-36); die fettgedruckten Zahlen, die zwischen zwei Linien den jeweils folgenden Urkundennummern vorangesetzt werden, enthalten zum Vergleich die korrekten Angaben zu Indiktion, Ordination sowie Königs- und Kaiserjahren. Akribisch verzeichnet Thiel darüber hinaus die Wandlungen, denen der standardmäßige Aufbau der Datumszeile unterzogen wurde. Hinsichtlich der von Heinrich V. nach seiner Kaiserkrönung 1111 verfügten Eliminierung der Ordinationsjahre verfahren die Notare unterschiedlich (S. 6 f.). Der wohl 1119 neu in die Kanzlei eingetretene Notar Heinrich „speckte“ dann die Datierung erheblich „ab“ (S. 12) und kürzte die *Apprecatio* so, dass es „fast einer ‚Profanierung‘ nahekam“ (S. 15). Einigen Sprengstoff birgt Thiels zentrale These: Wo die Kanzlei *actum* und *datum* unterscheidet, sei in Umkehrung der herrschenden Lehre bereits im Hochmittelalter grundsätzlich von einer uneinheitlichen Datierung auszugehen (S. 8). Dagegen komme eine einheitliche Datierung in diesem Fall vor allem dann in Betracht, wenn sich Hof und Kanzlei mehrere Tage lang am Ort der Verhandlung aufgehalten hätten oder dieser beim Empfänger der Urkunde liege (S. 8 f. mit Anm. 29-31). Die Zeitspanne zwischen Handlung und Beurkundung beträgt in den nach Thiel gesicherten Beispielen uneinheitlicher Datierung aus der Kanzlei Heinrichs V. meist rund eine Woche oder etwa drei Monate, kann sich aber auch über zehn Monate erstrecken (S. 10 f.; siehe auch S. 40 u. S. 71). Thiel verfolgt die Datierungsgewohnheiten und die uneinheitliche Datierung gleich auch in den Kanzleien Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. Barbarossa (S. 16-24).

In der zweiten Studie des ersten Teils (S. 37-55) weist Thiel zum einen nach, dass König Heinrich V. im Jahr 1106 nicht nach Sachsen gezogen ist, sondern sich vor allem mit der Bestattung seines Vaters beschäftigt hat; dies ist für die Saliergrablege im Dom zu Speyer nicht ganz unwichtig. Beiläufig korrigiert Thiel eine Angabe in den „Pader-

borner Annalen“ und macht auf eine interessant formulierte Umschreibung des traditionellen Königsumritts aufmerksam (S. 43). Zum anderen untersucht er in Erweiterung des von PETER RÜCK gesammelten Materials (Bildberichte vom König, Marburg 1996) die neun Titelmonogramme Heinrichs V.; sechs stammen aus dessen Königszeit, die übrigen drei aus der Kaiserzeit. Mit Rück's Thesen geht Thiel scharf ins Gericht. So weist er unter anderem zurück, dass unter Heinrich V. das Beizeichen (*signum speciale*) in das Monogramm integriert worden sei und dass das teils als Minuskel, teils als Majuskel ausgeführte q am oberen Ende des mittleren vertikalen Schaftes in dem langlebigen, bis zum Ende der Königszeit benutzten sechsten Monogramm Heinrichs V. das Haupt Christi symbolisiere (S. 45, S. 48). Schmal ist die Basis für das zweite Monogramm, das lediglich in einer Empfängerausfertigung nachgewiesen werden kann, in die der Kanzleinotar die Signum- und Rekognitionszeile nachgetragen hat, während er für das Monogramm dem Schreiber eine „Skizze“ geliefert habe (S. 46 f.). Es hätte Thiels detaillierte und penible Argumentation unterstützt, wenn alle und nicht nur die Monogramme 1, 4 (siehe Abb. 1-2) und 7 (siehe die vorzügliche Abb. 5) abgebildet worden wären; das sechste Monogramm ist in Abbildung 3 nur schlecht zu erkennen. So bleibt man weiterhin auf Rück's Monografie von 1996 angewiesen. Darüber hinaus wäre eine tabellarische Übersicht mit Zuweisung der Urkunden und ihrer Monogramme an die einzelnen Notare nützlich gewesen, auch wenn dies einen Eingriff in Thiels Manuskript bedeutet hätte, den die Herausgeberin bewusst zu vermeiden gesucht hat (siehe S. V f.). Vielleicht bietet künftig die Veröffentlichung der Thielschen Urkundenedition die Gelegenheit, Abbildungen und Tabelle nachzureichen.

In der dritten Untersuchung des ersten Teils ergänzt Thiel die Itinerarstudie von HANS-JOCHEN STÜLLEIN (München 1971) um den ersten Italienzug Heinrichs V. 1110/11, der dem König bekanntlich nicht nur die Kaiserkrone, sondern auch das sogenannte Privileg (D 70) eintrug (S. 56-73). Die Lücken und bewussten Auslassungen in den erzählenden Quellen lassen sich durch die urkundliche Überlieferung füllen. Hinzu kommen einige Beobachtungen etwa zur täglichen Marschleistung (S. 61 f.; S. 65 f.) und zur Streckenwahl des königlichen Heeres über den Apennin auf dem Cisa-Pass, durch Pontremoli und auf der Via Francigena.

Unter den Miscellen im zweiten Teil des Buches darf als eine der großen Leistungen Thiels die Entdeckung und Rekonstruktion eines Entwurfs zum Heinricianum gelten (D 240, S. 103-109), also zur kaiserlichen Urkunde des Wormser Konkordats vom 23. September 1122, das, wenn man nicht von einem faulen Kompromiss sprechen möchte, nach seinem gedanklichen Prinzip eine praktikable Lösung des Investiturstreits bot und „eine Kreuzung aus Waffenstillstand und Kompromißfrieden“ war (H. K. SCHULZE, *Hegemoniales Kaisertum*, Berlin ²1994, S. 478), bei der „man glaubt, das Ringen um jedes Wort zu spüren“ (H. FUHRMANN, *Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter*, Göttingen 1978, ⁴2003, S. 108). Umso spannender ist die Entstehung dieses für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte zentralen Textes! Inhaltlich diskutiert Thiel die Abweichungen des Entwurfs gegenüber der letzten Fassung nur knapp, weist aber nachdrücklich darauf hin, dass die künftige Forschung neben Herrscher und Papst vermehrt auch die Position der Fürsten besonders hinsichtlich der Restitutionen an die Kirche im Reich und des von Heinrich V. abgewehrten fürstlichen Mitspracherechts bei der Bestellung von Bischöfen wird in den Blick nehmen müssen. Beim Abdruck von Thiels Edition dieses Entwurfs (S. 108 f.) werden die im textkritischen Apparat verwendeten Siglen A und P leider nicht erklärt; P dürfte wohl die zwischen 1051 und 1081 entstandene Echternacher Handschrift des Dekrets Bischof Burchards von Worms meinen (Paris, Bibliothèque Nationale de France, Ms. lat. 8922), in die eine Hand des 12. Jahrhunderts unter anderem den Entwurf zum Heinricianum nachgetragen (ebd., fol. 82^r, siehe Abb. 6) und dabei selbst eine Vorlage abgeschrieben hat, wie

Thiel nachweist (S. 104; S. 106, Anm. 17). Im Pariser Codex ist auch die auf S. 108 in Note b) der Edition (ohne Zuweisung durch eine Sigle!) wiedergegebene Rubrik überliefert. Der Asterisk vor einer textkritischen Note im Editionstext soll wohl auf Zusätze in der späteren Überlieferung aufmerksam machen. Die textkritische Note P (statt p?), die bloß das im Text stehende *iusticia* wiederholt, erschließt sich nicht – oder sollte in der Handschrift versehentlich *iusticia(m)* zu lesen sein? Der Verweis auf S. 103 in Anm. 4 müsste richtig „S. 94-102“ lauten. – Auch Thiels anschließende Untersuchung führt ins Jahr des Wormser Konkordats: Für den Brief Heinrichs V. an Cluny (D 245, S. 110-120), der in einem Codex der Kapitelsbibliothek zu Vercelli zusammen mit dem Resignationsschreiben des Abts Pontius überliefert und offenbar bewusst mit diesem zusammen verbreitet worden ist, begründet Thiel gegen das in der Forschung erwogene Datum 1125 die Datierung an das Jahresende 1122. In diesem Schreiben verwendet Heinrich V. die Formulierung *in scissuris mentium deus non inhabitat*; Thiel vermerkt dazu eine biblische Anlehnung an das Buch des Propheten Abdia/Obadja (S. 120, Anm. 76). Über die Tatsache hinaus, dass die Wendung *in scissura mentium deus non est* im theologischen Schrifttum des Mittelalters häufiger begegnet (vor allem bei Gregor dem Großen, aber zum Beispiel auch bei Beda Venerabilis, Hrabanus Maurus, Anselm von Laon und Rupert von Deutz), ist eine fast wörtliche Übereinstimmung mit dem Glückwunschschreiben zu konstatieren, das Papst Leo IX. zwischen Frühjahr 1053 und Anfang 1054 an den Patriarchen Petros III. von Antiochien schickte (siehe dazu mit allen weiteren Nachweisen KARL AUGUSTIN FRECH, *Regesta Imperii III/5, 2*, München 2011, Nr. 1042): *Neque enim deus (...) in scissuris mentium (...) habitat* (hier zitiert nach MANSI, Bd. 19, Sp. 660 f. und MIGNE, *Patrologia Latina*, Bd. 143, Sp. 770A). Ob dieses Beispiel dazu anregt, mithilfe der neueren elektronischen Möglichkeiten den gesamten Editionstext noch einmal auf Similien abzuklopfen, wird der künftige Herausgeber der Thielschen Edition entscheiden müssen. – Mit dem Wormser Konkordat in Zusammenhang steht auch die Untersuchung des von Heinrich V. mit Papst Calixt II. geschlossenen Vertrags von 1119 (D 222, S. 94-102), der „das Gerüst für den kaiserlichen Text des Wormser Konkordats geliefert hat“ (S. 100). Überraschenderweise stimmen die Textwiedergabe in der digitalen Vorab-Edition und die im vorliegenden Buch auf S. 102 gebotene Edition nicht überein. Das zwischen *omnibus* und *qui* ausgelassene Komma kann man sich noch leicht selbst ergänzen. Aber warum fehlen vor *quas autem non habeo* ausgerechnet die inhaltlich gewichtigen Worte *quas (scil. possessiones) habeo, reddo*, die in der Vorab-Edition enthalten sind? Das folgende *autem* spricht doch eigentlich für den – übrigens auch im Wormser Konkordat an dieser Stelle formulierten – Gegensatz von *habeo* und *non habeo*. Wenn der Wegfall der drei Worte mehr als ein missliches Versehen sein sollte, wäre man der Herausgeberin für einen Hinweis dankbar gewesen.

Die beiden ersten Untersuchungen des zweiten Teils führen in die Jahre 1108/9 und damit in die Frühzeit der selbständigen Regierung Heinrichs V. Bei ihnen hat man auf den Abdruck der Editionstexte verzichtet. Thiel weist anhand des unter Benutzung eines päpstlichen Privilegs formulierten Diploms für Sankt Georgen im Schwarzwald (D 32, S. 77-80) unter anderem nach, dass entgegen der Überlegungen von Joachim Wollasch die ersten Schenkungen an das Kloster bereits spätestens in das Jahr 1106 fallen. – Die Besitzfälschung für das Bistum Bamberg (D †39, S. 81-86) setzt Thiel später als bisher an und postuliert gleichzeitig als deren Vorlage ein echtes Diplom Heinrichs V. vom 29. September 1108, das der Notar Adalbert A diktiert habe. Begründet wird diese These vor allem anhand der feststehenden Teile des Formulars (was für Diktatuntersuchungen überhaupt zu bedenken ist), während der dispositive Teil der Urkunde fraglich bleibt beziehungsweise gefälscht sein dürfte. – In diesem Teil des Buches ist darüber hinaus der überarbeitete Nachdruck des von Thiel bereits 2001 in

der Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag veröffentlichten Beitrags über die *littera clausa* enthalten, die Heinrich V. an Abt Pontius und die Mönche von Cluny richtete (D 55, S. 87-93, Erstveröffentlichung in: W. KOCH/A. SCHMID/W. VOLKERT (Hg.), *Auxilia Historica*, München 2001, S. 437-442). Die Überarbeitung ist nicht ganz konsequent; unter anderem geht auf S. 87 in Anm. 4 der Abbildungsverweis ins Leere (gemeint ist Abb. 4 des vorliegenden Bandes).

In ihrem Vorwort weist Martina Hartmann auf die „oft langen und komplizierten Satzperioden“ von Matthias Thiel hin (S. VI). In der Tat verlangt sein prägnanter, komprimierender und von Wiederholungen fast ganz freier Sprachstil die genaue Lektüre. In manchem erinnert er an die Vorbemerkungen von Harry Breßlau und damit an einen glanzvollen Höhepunkt diplomatischer Forschung. Inhaltlich enthält der vorliegende Band zahlreiche Anregungen, die weit über das behandelte Thema oder die konkret untersuchte Urkunde hinausgehen. Insofern steht zu erwarten, dass die historische Forschung zur Geschichte der Salier und des 12. Jahrhunderts im Allgemeinen sowie insbesondere zu Heinrich V. und Mathilde erheblich von der Veröffentlichung der Thielschen Urkundenedition profitieren würde. Schon deshalb wäre die rasche Publikation dieses Diplomata-Bandes, der darüber hinaus der Diplomatie neue Impulse verleihen dürfte, sehr erwünscht. Dabei sollte außer dem Umfang unbedingt die von Thiel vergebene Nummerierung beibehalten werden, weil auf ihr alle Publikationen, die die Vorab-Edition nutzen, und vor allem seine jetzt veröffentlichten Studien fußen. Dagegen würde eine Neuvergabe der Editionsnummern bloß ein heilloses Wirrwarr anrichten und die weitere Auseinandersetzung mit dem hier besprochenen Band erschweren – und das erwiese nicht zuletzt der Urkundenforschung, der Matthias Thiel sein wissenschaftliches Leben gewidmet hat, einen Bärendienst.

Dresden

Christian Schuffels

Die Urkunden Philipps von Schwaben, bearb. von ANDREA RZIHACEK/RENATE SPREITZER unter Mitwirkung von Brigitte Merta/Christine Ottner-Diesenberger und unter Verwendung von Vorarbeiten von Paul Zinsmaier (†)/Rainer Maria Herkenrath (*Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd. 12), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2014. – CXII, 774 S., 17 Abb., 4 Tab. (ISBN: 978-3-447-10086-1, Preis: 140,00 €).

Die zu besprechende Edition der Urkunden König Philipps und seiner Frau Irene/Maria ordnet sich in zwei gleichermaßen erfreuliche Entwicklungen ein: Zum einen ist damit ein weiterer staufischer Herrscher in der Diplomata-Reihe der MGH vertreten. Gemeinsam mit den fortschreitenden Arbeiten an den Editionen zu Heinrich VI. (Online Vorab-Edition seit 2013, zuletzt 2018 aktualisiert, abrufbar unter: http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Heinrich_VI_Csendes_2013-12-23.pdf (*Regnum Siciliae*) und http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/Heinrich_VI_20.pdf (deutsche, französische und italienische Empfänger), zuletzt abgerufen am: 17.10.2018) und Friedrich II. (*Die Urkunden Friedrichs II. Teil 5: 1222–1226*, bearb. von W. KOCH u. a., Wiesbaden 2017) trägt der vorliegende Band somit dazu bei, die Quellengrundlage zum hochmittelalterlichen Reich maßgeblich zu erweitern. Zum anderen kann die Edition als Teil einer wissenschaftlichen Neubewertung des jüngsten Barbarossasohnes seit den 2000er-Jahren betrachtet werden, durch die frühere Engführungen auf den Thronstreit und die Ermordung 1208 überwunden werden (zuletzt erschien der Sammelband A. RZIHACEK/R. SPREITZER (Hg.), *Philipp von Schwaben*, Wien 2009).